



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0071 - 0073, DOK 543.6/017-BSG

Nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten - Frage nach der Frist gemäß § 729 Abs. 2 RVO, in der Forderungen geltend zu machen sind - BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 45/82

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten - Frage nach der Frist gemäß § 729 Abs. 2 RVO, in der Forderungen geltend zu machen sind;
hier: BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 45/82 - (Zurückverweisung an das SG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 45/82 - entschieden, daß im Rahmen des § 729 Abs. 2 RVO Bauherren für Beiträge auch dann haften, wenn eine Bau-BG ihre Forderungen innerhalb der Jahresfrist - ohne zu klagen - geltend gemacht hat. Im vorliegenden Fall wurde am 02.06.1980 vor dem Sozialgericht der Widerspruch des Liquidators gegen den Beitragsbescheid der BG durch diesen zurückgenommen. Am 11.07.1980 forderte daraufhin die BG die Beklagten (Bauherren) schriftlich auf, die von der in Liquidation geratenen G-GmbH (inzwischen erloschen) geschuldeten und infolge Klagerücknahme verbindlich festgestellten Beiträge umgehend zu zahlen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil besonders hin:

"Die Annahme des SG, Ausschlußfristen könnten im bürgerlichen Recht nur durch Klageerhebung gewahrt werden, ist unrichtig. Demgemäß kommt auch eine Übertragung solcher Rechtsgrundsätze auf das dem bürgerlichen Recht (Bürgschaft - s. BSGE 30, 230, 233; § 729 Abs. 4 i.V.m. § 393 Abs. 3 RVO) stark angenäherte Haftungsschuldverhältnis des § 729 Abs. 2 RVO nicht in Betracht. Richtig ist allerdings, daß im Zivilrecht beim Bestehen gewisser Rechtsbeziehungen der Ablauf einer Ausschlußfrist nur durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs verhindert werden kann. In diesen Fällen ist dann die gerichtliche Inanspruchnahme des Schuldners ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. z.B. §§ 561 Abs. 2 Satz 2, 864 Abs. 1, 977 Satz 2 und 1002 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts können dagegen die in den §§ 121 Abs. 1, 124, 148, 532, 626 Abs. 2, 801 Abs. 1 Satz 1 BGB normierten Ausschlußfristen gewahrt werden. Die unterschiedliche Regelung im bürgerlichen Recht spricht folglich eher dafür, daß ein gerichtliches Vorgehen zur Wahrnehmung von Ausschlußfristen nur geboten ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Mit ihrer Zahlungsaufforderung gegenüber den Beklagten vom 11. Juli 1980, das den Beklagten auch nach ihrem eigenen Vorbringen in der Revisionserwiderung zugegangen ist, hat die Klägerin demgemäß ihre Forderung ihnen gegenüber in ausreichender Form und rechtzeitig geltend gemacht."

